



Sing- und
Musikschule
Weißenburg e.V.



MUSIK
SCHULE
TREUCHT-
LINGEN

HERZLICH WILLKOMMEN AN DER MUSIKSCHULE TREUCHTLINGEN

ANMELDUNG ZUM UNTERRICHT · ENTGELTORDNUNG ·
SCHULORDNUNG · ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ·
MITGLIEDSCHAFT IM TRÄGERVEREIN · HINWEIS ZUM DATENSCHUTZ

Die Musikschule Treuchtlingen ist eine Zweigstelle der Sing- und Musikschule Weißenburg e.V..

Wir sind ein gemeinnütziger Verein, der Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführt. Zur Zeit werden an unserer Schule über 600 Schülerinnen und Schüler von 29 Lehrkräften unterrichtet. Das Angebot umfasst alle Instrumente, Gesang, Theorie- und Gehörbildungsunterricht sowie Band- und Ensemblespiel. Wir sind Mitglied im Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen (VBSM) und arbeiten nach den Rahmenlehrplänen des VdM.

Unsere Musikschüler und Ensembles treten bei zahlreichen Veranstaltungen öffentlich in Erscheinung und gestalten mit ihrem Können das Kulturleben der Region aktiv mit.

Der reguläre Unterricht findet im Kulturzentrum Forsthaus sowie im Stadtschloss statt.

Gefördert wird unsere Musikschule durch die Stadt Treuchtlingen, den Freistaat Bayern, sowie durch zahlreiche private Unterstützer. Dafür sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Viel Freude an der Musik wünscht

Sebastian Fratila
Schulleiter

KONTAKT

Musikschule Treuchtlingen
Heinrich-Aurnhammer-Straße 3
91757 Treuchtlingen

Telefon: +49 (0) 9142 9600 60
E-Mail: musikschule@treuchtlingen.de



treuchtlingen.de/leben/bildung-soziales/musikschule

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Entgeltregelung

- Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Entgelte nach dem aktuellen Entgelttarif erhoben.
- Zur Zahlung sind die Unterrichtsteilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet. Bei ungerechtfertigter Zurückweisung einer Lastschrift wird eine Pauschale in Höhe von 5,00 Euro in Rechnung gestellt.
- Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn des Unterrichts. Die Unterrichtsentgelte sind Jahresentgelte und beziehen sich auf ein Schuljahr (1. Oktober bis 30. September). Sie werden in 12 Raten jeweils zum 1. des laufenden Monats fällig. Bei Zahlungsverzug wird das gesamte Jahresentgelt sofort fällig. Eine Überweisung oder Barzahlung der Entgelte ist nur dann möglich, wenn das gesamte Jahresentgelt im Voraus bezahlt wird.
- Bei Anmeldung im laufenden Schuljahr erfolgt die Berechnung des Jahresentgeltes anteilig der noch verbleibenden Monate.
- Entgeltanpassungen wegen unausweichlicher Veränderungen während des Schuljahres (z.B. Verkleinerung der Gruppe) müssen von den Entgeltschuldnern getragen werden.
- Zu Beginn des Schuljahres wird für Versicherung und Verwaltung ein Entgelt von 5,00 € fällig.

2. Ferien

Die Ferien richten sich nach der in Treuchtlingen an den allgemeinbildenden Schulen geltenden Ferienregelung.

3. Unterrichtsausfall

- Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Unterrichtsentgelte. Nur bei Erkrankung des Schülers von drei und mehr Unterrichtswochen in Folge wird das Unterrichtsentgelt ab der vierten Fehlstunde auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes zurückerstattet. Die Rückzahlung erfolgt zum Ende des Schuljahres.
- Unterrichtsausfall durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehr-

kraft ist bis zu jährlich drei Unterrichtsstunden entgeltspflichtig. Die Entgelte für darüber hinaus ausgefallene Stunden werden am Ende des Schuljahres auf Antrag zurückerstattet.

4. An- und Abmeldung

- Die Anmeldung zum Unterricht erfolgt schriftlich über das Musikschulsekretariat, möglichst zu Beginn des Schuljahres (1. Oktober).
- Bei freien Unterrichtsplätzen ist eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres zu Monatsbeginn möglich.
- Der Unterrichtsvertrag wird durch Zuweisung eines Unterrichtstermins wirksam
- Es kann eine Probezeit von zwei Monaten vereinbart werden.
- Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres möglich.
- Ein Ausscheiden während des Schuljahres ist nur in besonderen, zu begründenden Fällen mit Zustimmung der Schulleitung möglich.
- Wenn ein Schüler während des Schuljahres die Schule ohne Genehmigung der Schulleitung verlässt, wird das ganze noch ausstehende Jahresentgelt sofort fällig.

5. Ermäßigungen

Grundsätzlich kann Ermäßigung des Unterrichtsentgeltes nur gewährt werden, wenn ein entsprechender Antrag bei der Musikschule eingegangen ist. Der Antrag kann nicht rückwirkend gestellt werden.

5.1. Familienermäßigung

- Haben mehrere Mitglieder einer Familie Unterricht, ermäßigt sich das Entgelt
 - bei zwei Personen um 15 %,
 - bei drei Personen um 25 %,
 - bei vier Personen um 35 %,
 - bei fünf und mehr Personen um 40 %.
- Ensemblebelegungen und die Belegung mehrerer Fächer durch dieselbe Person begründen keinen Ermäßigungsanspruch. Aus Gründen der Fairness und der Vereinfachung gilt: Alle betreffenden Familienmitglieder sollen in einem Haus-

halt wohnen und alle anfallenden Gebühren von einem einzigen Konto abbuchen lassen.

5.2. Ermäßigung aus sozialen Gründen

Die Musikschule kann bei geringem Haushaltseinkommen eine Ermäßigung aus sozialen Gründen gewähren. Hierzu ist ein entsprechender Antrag im Musikschulbüro zu stellen. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an die Schulleitung.

5.3. Begabtenermäßigung

Die Entgelte können aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung ermäßigt werden. Eine Entscheidung darüber trifft der Schulleiter im Einvernehmen mit den Fachlehrern frühestens nach einem Probejahr.

5.4. Mehrfachermäßigung

Die Belegung mehrerer Fächer durch dieselbe Person begründet keinen Ermäßigungsanspruch. In Ausnahmefällen können die Entgelte für ein zweites Instrument auf schriftlichen Antrag ermäßigt werden. Eine Entscheidung darüber trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit den Fachlehrern frühestens nach einem Probejahr.

UNTERRICHTSENTGELTE

(gültig ab 1.10.2019)

Die Unterrichtsentgelte sind abhängig vom Wohnort.

ELEMENTARE MUSIKPÄDAGOGIK

Musikkäfer 10 x 30 Minuten	<i>Wohnort 1 + 2</i> Kurs** 61,00 Euro	
Musikzwerge 10 x 45 Minuten	<i>Wohnort 1 + 2</i> Kurs** 83,00 Euro	
Musikentdecker wöchentlich 45 Minuten	<i>Wohnort 1 + 2</i> 24,00 Euro monatlich	<i>Wohnort 1 + 2</i> 288,00 Euro jährlich ***
Musikalische Früherziehung wöchentlich 60 Minuten	<i>Wohnort 1 + 2</i> 29,00 Euro monatlich	<i>Wohnort 1 + 2</i> 348,00 Euro jährlich ***
Musikalische Grundausbildung wöchentlich 45 Minuten	<i>Wohnort 1 + 2</i> 36,00 Euro monatlich	<i>Wohnort 1 + 2</i> 432,00 Euro jährlich ***

INSTRUMENTAL-/GESANGSUNTERRICHT

3er - Gruppe wöchentlich 45 Minuten	<i>Wohnort 1</i> 39,00 Euro monatlich	<i>Wohnort 1</i> 468,00 Euro jährlich ***
	<i>Wohnort 2</i> 43,00 Euro monatlich	<i>Wohnort 2</i> 516,00 Euro jährlich ***
2er - Gruppe wöchentlich 45 Minuten	<i>Wohnort 1</i> 51,00 Euro monatlich	<i>Wohnort 1</i> 612,00 Euro jährlich ***
	<i>Wohnort 2</i> 56,00 Euro monatlich	<i>Wohnort 2</i> 672,00 Euro jährlich ***
Einzelunterricht wöchentlich 30 Minuten	<i>Wohnort 1</i> 68,00 Euro monatlich	<i>Wohnort 1</i> 816,00 Euro jährlich ***
	<i>Wohnort 2</i> 74,00 Euro monatlich	<i>Wohnort 2</i> 888,00 Euro jährlich ***
Einzelunterricht wöchentlich 45 Minuten	<i>Wohnort 1</i> 102,00 Euro monatlich	<i>Wohnort 1</i> 1224,00 Euro jährlich ***
	<i>Wohnort 2</i> 110,00 Euro monatlich	<i>Wohnort 2</i> 1320,00 Euro jährlich ***
Schnupperunterricht einmalig 45 Minuten	<i>Wohnort 1 + 2</i> einmal* 35,00 Euro	
Ensemble (Schüler unserer Schule) wöchentlich 45 - 60 Minuten	<i>Wohnort 1 + 2</i> kostenfrei	<i>Wohnort 1 + 2</i> kostenfrei
Ensemble (externe Mitspieler) wöchentlich 45 - 60 Minuten	<i>Wohnort 1 + 2</i> 22,00 Euro monatlich	<i>Wohnort 1 + 2</i> 264,00 Euro jährlich

* einmal: Entgelt für einmalig 45 Minuten Schnupperunterricht

** Kurs: einmaliges Entgelt für Kurs mit 10 Terminen

*** zzgl. 5,00 € Entgelt für Verwaltung und Versicherung am Beginn eines Schuljahres
(als Zusatzbelegung ist das Ensemblespiel gebührenfrei)

Wohnort 1: Weißenburg und Treuchtlingen sowie bestimmte Ortsteile der Stadt Treuchtlingen

Wohnort 2: auswärtig

SCHULORDNUNG

SCHULORDNUNG DER MUSIKSCHULE TREUCHTLINGEN

(Fassung gültig ab 1.5.2026)



§ 1 Aufgabe der Musikschule

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene zur Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern und geeignete Schüler gegebenenfalls auf das Berufsstudium vorzubereiten.

§ 2 Gliederung

Der Unterrichtsbereich der Musikschule Treuchtlingen gliedert sich in die Fachbereiche:

- Elementare Musikerziehung (Eltern-Kind-Gruppen, Früherziehung, etc.)
- Instrumental- und Vokalfächer
- Ensembles, Bands
- Ergänzungsfächer, Kurse und Workshops

Kinder sollen vor Aufnahme des Instrumental- oder Vokalunterrichtes ein Fach der Elementaren Musikerziehung (Eltern-Kind-Gruppen ausgenommen) besucht haben. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

§ 3 Unterricht

Das Unterrichtsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Die Ferien richten sich nach der allgemeinen Ferienordnung in Bayern.

Der Unterricht an unserer Musikschule erfolgt nach den Richtlinien des VdM (Verband deutscher Musikschulen).

Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen. Über diesen entscheidet die Schulleitung.

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit.

Kann ein Schüler eine Unterrichtsstunde nicht wahrnehmen, ist es aus Sicherheitsgründen (Aufsichtspflicht) unerlässlich, dass in jedem Einzelfall das Musikschulbüro oder der betreffende Fachlehrer möglichst frühzeitig, zumindest jedoch bis zu Beginn der betreffenden Unterrichtsstunde vom Fehlen des Schülers benachrichtigt werden. Die Benachrichtigung erfolgt am besten telefonisch, per E-Mail oder über den Anrufbeantworter der Musikschule. Diese Regelung gilt ausdrücklich auch für Ensembleunterricht, Teilnahme an Vorspielen, Projekten und Workshops.

§ 4 Eltern und Schüler

Eltern und Schüler haben das Recht, über wesentliche Angelegenheiten des Schulbetriebes hinreichend unterrichtet zu werden und Auskunft über den Leistungsstand des Schülers sowie Hinweise auf individuelle Fördermöglichkeiten zu erhalten. Bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung wenden sich Schüler und Eltern bitte immer zunächst an die Lehrkraft, dann erst an den Schulleiter.

In der Musikschule werden bei öffentlichen Veranstaltungen Fotos von Schülern gemacht. Diese dienen der Veröffentlichung in Printmedien, in der Öffentlichkeitsarbeit der Musikschule (Flyer, Jahresberichte, Fotoarchiv, Veranstaltungen). Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, geben Sie uns dies bitte zusammen mit Ihrer Anmeldung formlos, aber schriftlich zu Kenntnis. Die Musikschule versichert, das "Recht am eigenen Bild" ihrer Schüler nach bestem Wissen zu achten.

§ 5 Lehrkräfte

Der Unterricht an der Musikschule wird grundsätzlich nur von musikpädagogisch befähigten Lehrkräften (Diplom oder vergleichbarer Abschluss) erteilt.

Besondere künstlerische Leistungen können – soweit eine pädagogische Befähigung anderweitig nachgewiesen werden kann – in Ausnahmefällen zur Erteilung des Unterrichts berechtigen.

Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte ist in Verträgen geregelt.

Die Lehrkräfte werden mehrmals im Jahr vom Leiter der Musikschule zu Vollkonferenzen zusammengerufen.

§ 6 Schulleitung

Die Leitung der Schule erfolgt durch eine musikpädagogische Fachkraft.

§ 7 Aufnahme

An der Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet.

Die Aufnahme ist in der Regel nur am Anfang des Schuljahres möglich. Eine Aufnahme während des Schuljahres kann nur erfolgen, wenn dafür die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

Die Unterrichtseinteilung wird in Absprache mit Schülern bzw. Eltern durch die Schulleitung und/oder Lehrkraft vorgenommen. Dabei ist die Unterrichtsart (Einzel- oder Gruppenunterricht) nicht frei wählbar, sondern richtet sich nach dem Leistungsstand, nach den pädagogischen Erfordernissen und nach dem Unterrichtsangebot der Musikschule.

Anmeldungen bedürfen der Schriftform; bei minderjährigen Schülern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 8 Ausscheiden

1. Der Unterrichtsvertrag mit der Musikschule endet automatisch mit dem Schuljahresende am 30. September. Ein Ausscheiden während des Schuljahres kann nur in (schriftlich) begründeten Ausnahmefällen durch die Schulleitung genehmigt werden. Damit der Unterrichtsvertrag verlängert wird, muss jährlich ein Wiedereinschreibungsformular ausgefüllt werden.

2. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Schulordnung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden oder unterbrechen.

§ 9 Entgelte

Schulgeld und Unterrichtsentgelte sind in einer Entgeltordnung geregelt.